

Reglement der Kirchgemeinde Wichtrach, bürgerliche Abteilung, 4.9.1901¹

Organisation

Art. 1

Die ausserkirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Wichtrach, bestehend aus den 4 Einwohnergemeinden: Niederwichtrach, Oberwichtrach, Kiesen und Oppligen sind die folgenden:

Das Civilstandswesen;

Das Begräbniswesen;

Das Gesundheitswesen;

Untersuchung von Mass und Gewicht;

Das Brandversicherungswesen;

Die Angelegenheit betreffend den Amtsanzeiger;

Allfällige andere Gegenstände, welche nach Beschluss der Kirchgemeinde, bürgerliche Abtheilung, gemeinsam regliert werden sollen

Art. 2

Die Organe der bürgerlichen Kirchgemeinde sind:

Die Kirchgemeindeversammlung, bürgerliche Abtheilung

Der bürgerliche Kirchgemeinderat

Art. 3

Bezüglich der Stimmberechtigung an der bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung machen Regel:

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Stimmrechtes an den Einwohner- und Bürgergemeinden vom 26. April 1861 in Verbindung mit Art. 43 alinea 5 der Bundesverfassung, sowie Art. 23 alinea 1 und 3 und Art. 24 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852; ferner kommen in Betracht das Gesetz über die öffentlichen, rechtlichen Folgen des Konkursverfahrens oder der fruchtlosen Pfändung vom 1. Mai 1898, sowie das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 29. Oktober 1899.

Die Stimmregister der einzelnen hievor genannten Einwohnergemeinden sind für die Stimmberechtigung an der bürgerlichen Kirchgemeinde massgebend.

Art. 4

Die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung hat an Wahlen und zwar in geheimer Abstimmung vorzunehmen:

Die Wahl ihres Präsidenten und Sekretärs, sowie des Präsidenten des bürgerlichen Kirchgemeinderathes, deren Amtsdauer beträgt je 2 Jahre nach denen sie sofort wieder wählbar sind;

Die Wahl der Glieder des bürgerlichen Kirchgemeinderaths, eventuell die Übertragung von dessen Funktionen an den bestehenden kirchlichen Kirchgemeinderath;

Die Wahl des Civilstandsbeamten und dessen Stellvertreters, regl. Vollziehungsdekret betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878.

Die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung steht ferner zu die Beschlussfassung :

über im Zusammenhang mit den gemeinsamen bürgerlichen Angelegenheiten notwendig werdenden Bauten und Reparationen;

über Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften und Verfügungen über Mobiliar;

über Besoldung und Gebühren der bürgerlichen Bediensteten;

über ökonomische Gegenstände, wie Bürgschaftsverpflichtungen und solchen auf den Namen der Kirchgemeinde, sowie allfällige Prozesse, Vergleiche und Übertragungen an Schiedsrichter, sofern dabei die den bürgerlichen Kirchgemeinderat eingeräumte Kompetenz übertragen wird.

Zur Aufbringung der nötigen Geldmittel hat die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung das Recht, verbindliche Steuern auszuschreiben; desgleichen bestimmt sie den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und genehmigt die jährlich abzulegende bürgerliche Kirchgemeinderechnung, letztere unter Vorbehalt der Passation durch die Staatsbehörden. Die Entscheidung in allen diesen Fällen geschieht durch das offene Handmehr.

¹ Historisches Archiv Niederwichtrach, A 19010904

Die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung kommt ordentlicher Weise jeweilen zusammen in der ersten Hälfte des Monats März, ausserordentlicherweise so oft es vom Kirchgemeinderathe oder von einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird. Die Versammlung und deren Verhandlungen sind jeweilen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu publizieren. Überhaupt machen bezüglich der Pflichten, Kompetenzen, der Zusammenberufung und der Form der Verhandlungen die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Regel.

Wird durch Beschluss einer Kirchgemeindersammlung – bürgerlichen oder kirchlichen – dem kirchlichen Kirchgemeinderathe die Leitung der gemeinsamen, bürgerlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde übertragen (vergl. Art. 5 dieses Reglementes) so findet die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung im Anschluss an die kirchliche statt. Der Präsident der letzteren leitet dann auch die erstere, während der nämliche Sekretär das Protokoll schreibt. Es ist darauf zu achten, dass Stimmberechtigte, die zur Theilnahme an den kirchlichen Verhandlungen nicht berechtigt sind, an den bürgerlichen theilnehmen können.

In Betreff der vorzunehmenden Abstimmungen wird noch vorbehalten Art. 26 Schlussalinea des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852.

Art. 5

Der bürgerliche Kirchgemeinderat besteht aus den 4 Einwohnergemeinde-Präsidenten. Eventuell können durch Beschluss einer Kirchgemeindeversammlung – kirchlicher oder bürgerlicher – die Funktionen des bürgerlichen Kirchgemeinderates dem bestehenden, kirchlichen Kirchgemeinderathe übertragen werden. In beiden Fällen beträgt die Amtsdauer der Behörde je 2 Jahre, nach deren Ablauf sie sofort wieder wählbar ist. Für in der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder tritt der Neugewählte bloss für den Rest der Amtsdauer ein.

Art. 6

Besteht ein besonderer, bürgerlicher Kirchgemeinderath, so wählt derselbe seinen Schreiber und Kassier auf eine Amtsdauer von je 2 Jahren und bestimmt deren Besoldung. Sekretär und Kassier können, brauchen aber nicht dem Kirchgemeinderath anzugehören. In letztern Falle sind sie nicht stimmberechtigt. Wird (vergl. Art. 5) die Funktionen eines bürgerlichen Kirchgemeinderathes dem kirchlichen übertragen, so leitet der Präsident dieses letzteren auch die bürgerlichen Geschäfte. Als Sekretär und Kassier amtieren dann ebenfalls gegen entsprechende Besoldungserhöhung, die bestehenden kirchlichen. Auf ihren Wunsch können sie aber durch besondere Beamte für die bürgerlichen Angelegenheiten ersetzt werden.

Art. 7

Dem bürgerlichen Kirchgemeinderathe kommen folgende, weiteren Pflichten und Kompetenzen zu:

Die Wahl aller übrigen, bürgerlichen Angestellten und Bediensteten, soweit dieselbe nicht der bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung zusteht:

Die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung

Die Vollziehung der Vorschriften dieser Reglementes betreffend die gemeinsamen bürgerlichen Angelegenheiten, der Beschlüsse der bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Das Anzeigen allfälliger, die gemeinsamen bürgerlichen Angelegenheiten betreffenden Gesetzesübertretungen

Die Erlassung der nöthigen Reglemente über das Anstellungsverhältnis der bürgerlichen Bediensteten, soweit dasselbe nicht bereits durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung bestimmt ist.

Die Aufsicht über das der bürgerlichen Kirchgemeinde gehörende, unbewegliche und bewegliche Eigenthum, wie Friedhof, Todtenbahre etc., etc.

Die Festsetzung der Besoldung der bürgerlichen Angestellten, die Verwaltung und die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der bürgerlichen Kirchgemeinde, die Beschlussfassung betreffend Aufhebung von Prozessen, Abschliessung von Vergleichen und Compromissen, etc, soweit diese nicht der bürgerlichen Kirchgemeinde vorbehalten sind.

Der bürgerliche Kirchgemeinderath hat zu dem Zwecke Kompetenz bis zu frs. 100.- für Anordnung von Bauten, Reparaturen, Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Aufhebung von Prozessen, Abschliessung von Vergleichen; bis frs. 50 zur Festsetzung der jährlichen Besoldungen der bürgerlichen Angestellten. Überhaupt gelten vom bürgerlichen Kirchgemeinderath die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, die Verordnungen über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 und allfällige andere bestehende, besondere Reglemente.

Besondere Bestimmungen

Finanzielles

Art. 8

Zur Bestreitung der nach diesem Reglemente nöthigen Ausgaben werden Tellen erhoben.

Bei jedem Bezuge einer Steuerquote, sei dieselbe einfach, mehrfach, oder nur zur Hälfte, ist das steuerpflichtige Vermögen der einzelnen Gemeinden, nach Massgabe der Steuer- und Gemeindesteuerregister zu berechnen und auf dieser Basis der auf jede Gemeinde entfallende Beitrag auszumitteln, vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über das Begräbniswesen vom 25. November 1876, Art. 10 letzter Absatz.

Art. 9

Im Falle gemeinsamer Verwaltung der kirchlichen und bürgerlichen Finanzen durch den nämlichen Kassier sind gleich, wie bei getrennter Verwaltung, die Rechnungen der beiden Zweige besonders abzufassen und je in ein besonderes Manual einzuschreiben. Im übrigen gelten bezüglich Ablegung, Prüfung und Passation der Rechnungen die einschlagenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlüsse finanzieller Art durch Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderath in bürgerlichen Angelegenheiten, sind den Tit. Einwohnergemeinderäthen mitzutheilen.

Civilstandswesen

Art. 10

Der bürgerliche Kirchgemeinderath überwacht die Führung des Civilstandswesens, soweit dasselbe nicht speziell unter die Obliegenheiten des Regierungstatthalters gestellt ist, sorgt für gutfindende Bekanntmachung der Mutationen im Personenbestand (Geburten, Heiraten und Todesfälle) und ordnet die Wahlen des Civilstandsbeamten und seines Stellvertreters an.

Das Begräbniswesen

Art. 11

Hierüber sind die Bestimmungen des revidierten Beerdigungs-Reglementes, welches von den 4 Gemeinden der Kirchgemeinde Wichtrach genehmigt wurde und mit der Sanction des Regierungsrathes in Kraft tritt, massgebend.

Das Gesundheitswesen

Art. 12

Zur Handhabung der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahme gegen gemeingefährliche Epidemien vom 28. Hornung 1891 und des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Hornung 1888 und der daherigen Verordnung vom 19. März 1890 bildet der bürgerliche Kirchgemeinderath mit einem von ihm gewählten Arzt die Gesundheitskommission der vier Einwohnergemeinden (Art. 2 der erwähnten Vollziehungsverordnung).

Bei dem Herannahen von Epidemien, wie Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest und anderer gefährlicher, ansteckender Krankheiten, hat die Gesundheitskommission dafür zu sorgen, dass alles was die Verbreitung dieser Krankheiten begünstigen könnte, nach Möglichkeit beseitigt werde.

Dieselbe wählt den in Art 3 und 4 des obenerwähnten Gesetzes vom 26. Hornung 1888 vorgesehenen Beamten auf die Dauer von je 2 Jahren für die Kirchgemeinde Wichtrach. Diese Aufsichtsbeamten hat alljährlich wenigstens einmal bis längstens am 1. Dezember des laufenden Jahres der Gesundheitskommission zu Händen des Tit. Regierungstatthalteramtes über seine Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

Untersuchung von Mass und Gewicht

Art. 13

Die Handhabung der Vollziehungsverordnung zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsverordnung vom 24. Januar 1877 wird für die 4 Einwohnergemeinden dem in Art. 12 vorgesehenen Gesundheitsbeamten übertragen. Bei den nach Art. 6 der obenerwähnten Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen des in öffentlichen Verkehr gebrachten Masse, Gewichte und Waagen haben auf Verlangen die Einwohnergemeinderatspräsidenten dem betreffenden Beamten an die Hand zu gehen. Über die daherigen Untersuchungen erstattet der Untersuchungsbeamte alljährlich wenigstens einmal, bis längstens 1. Dezember des laufenden Jahres, dem bürgerlichen Kirchgemeinderath zu Händen des Regierungstatthalters schriftlichen Bericht.

Das Brandversicherungs- und das Löschwesen

Art. 14

In Ausführung des Art. 22 c des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 bildet der bürgerliche Kirchgemeinderath den nach Art. 12 des erwähnten Dekrets vorgesehenen Vorstand.

Demselben liegt insbesondere ob.

Die Wahl zweier Ausgeschossener an die Abgeordneten-Versammlung der Bezirksbrandkasse, jeweilen für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Vorberathung und Antragstellung hinsichtlich der von den Gebäudebesitzerversammlungen zu behandelnden Gegenstände.

Die Beschlussfassung über Einberufung der Gebäudebesitzerversammlungen.

Die Überwachung und gehörige Befolgung des Dekrets über die Löscheinrichtungen und den Diensten der Feuerwehr vom 31. Januar 1884 in den 4 Einwohnergemeinden.

Amtsanzeiger

Art. 15

Die Besorgung der Angelegenheiten des Amtsanzeigers ist Sache des bürgerlichen Kirchgemeinderathes. Derselbe wählt einen Ausgeschossenen zu den Abgeordnetenversammlungen, bestimmt jeweilen dessen Taggelder und weist den Kassier zur Zahlung derselben an. Bei allfällig erforderlichen Zuschüssen für den Amtsanzeiger ordnet der bürgerliche Kirchgemeinderath den Bezug des Beitrages in den Gemeinden an.

Allfällige Reklamationen oder Wünsche betreffend den Amtsanzeiger sind dem bürgerlichen Kirchgemeinderat vorzubringen, welcher nach Gutfinden dieselben der Abgeordnetenversammlung oder dem Amtsvorstand überweist.

Unvorhergesehene, gemeinsame Angelegenheiten

Art. 16

Wird auf Antrag des bürgerlichen Kirchgemeinderathes von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen, andere gemeinsame Angelegenheiten einheitlich durchzuführen, so hat derselbe die nötigen Anordnungen zu treffen und für gehörige Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Kirchgemeindeversammlung, welche Annahme dieses Reglementes beschliesst, bestimmt auch, ob ein besonderer bürgerlicher Kirchgemeinderath gewählt oder die Funktionen einer solchen dem bestehenden Kirchlichen Kirchgemeinderath übertragen werden sollen. Von diesem Beschluss und allfälligen späteren Beschlüssen, die auf Grund vorliegenden Reglementes, eine Veränderung in der Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde herbeiführen, ist das Regierungsstatthalteramt in Kenntnis zu setzen.

Art. 18

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald dasselbe vom bernischen Regierungsrath genehmigt worden ist.

Eine Revision desselben kann nur stattfinden, wenn der die Geschäfte leitende Kirchgemeinderath oder ein drittel der Stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde es verlangen und die zu diesem Zwecke einberufene Kirchgemeindeversammlung (bürgerliche oder Kirchliche) mit absolutem Mehr die Revision beschliesst. Für dieselbe ist auch noch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Also von der Kirchgemeinde Wichtrach beraten und angenommen, Wichtrach, den 4. August 1901, Namens der Kirchgemeinde:

der Präsident Jh. Schüpbach, der Sekretär L. Stierlin

Depsitionszeugnis

Der unterzeichnete Sekretär der Kirchgemeinde Wichtrach bescheinigt hiermit, das vorliegende Reglement der Kirchgemeinde Wichtrach, bürgerliche Abteilung gemäss Vorschrift des Art. 9 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zehn Tage vor und zehn Tage nach der Behandlung durch die Kirchgemeindeversammlung in der Kirchgemeindeschreiberei aufgelegt ist, dass die Auflage gesetzlich bekannt gemacht worden ist, dass aber während der anberaunten Frist keine Einsprachen erfolgt sind.

Wichtrach, 25. August 1901, der Sekretär der Kirchgemeinde Wichtrach, L. Stierlin

Sanctioniert durch den Regierungsrath des Kantons Bern, den 4. September 1901